



Verfügung vom: 14. Jan. 2010

**B2**

**Stadt Illnau-Effretikon**

**Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Weisslingerstrasse (Route 822) sowie an der Bachtel- und der Geenstrasse (Gemeindestrassen), Kernzonenbereich  
Ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien im Quartierplan Chelleracher**

Baulinien. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Kern-, Freihalte-, Reserve- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Somit werden an der Weisslingerstrasse (Route 822) sowie nach Rücksprache mit der Stadt Illnau-Effretikon an der Bachtel- und der Geenstrasse die veralteten und überholten Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3730/1961) im Kernzonenbereich ersatzlos aufgehoben. Ferner werden, ebenfalls nach Rücksprache mit der Stadt Illnau-Effretikon, sämtliche im Quartierplan Chelleracher festgesetzten Niveaulinien (RRB Nr. 3730/1961) vollständig ersatzlos aufgehoben.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die an der Weisslingerstrasse (Route 822) sowie an der Bachtel- und der Geenstrasse (Gemeindestrassen) festgesetzten Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3730/1961) werden teilweise ersatzlos gemäss dem bei den Akten liegenden Plan aufgehoben. Ferner werden sämtliche im Quartierplan Chelleracher festgesetzten Niveaulinien (RRB Nr. 3730/1961) vollständig ersatzlos aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Illnau-Effretikon während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Illnau-Effretikon wie folgt bekannt zu machen:  
 'Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... auf dem Gemeindegebiet Illnau-Effretikon an der Weisslingerstrasse (Route 822) sowie an der Bachtel- und der Geenstrasse (Gemeindestrassen) die Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3730/1961) in der Kernzone ersatzlos aufgehoben sowie sämtliche im Quartierplan Chelleracher festgesetzten Niveaulinien (RRB Nr. 3730/1961) vollständig ersatzlos aufgehoben. Der Baulinienplan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss';
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Inerate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon
- VD / AFV / Planverwaltung, 8090 Zürich
- EWP AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon (zur Nachführung Vermessung)

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 19. März 2010  
Staatkanzlei, Rechtsdienst



Für den Auszug  
Volkswirtschaftsdirektion  
Amt für Verkehr

